

Energieeffizienzansätze im European Green Deal

Neue Inhalte und Wirkung

28. Umweltrechtliches Symposium
Dr. Maximilian Wimmer, Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg
12.04.2024



Agenda

A) Einführung

- ▶ Die Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie als Ausgangspunkt
- ▶ Erweiterung der Zielrichtung durch REPowerEU
- ▶ Weitere Anknüpfungspunkte der Energieeffizienz

B) Die europäische Perspektive

- ▶ Inhalte der Energieeffizienz-Richtlinie
- ▶ Verknüpfung von Erneuerbare-Energien-Richtlinie und Energieeffizienzansätzen
- ▶ Gebäudeeffizienz-Richtlinie (EPBD)

C) Konsequenzen für das deutsche Recht

- ▶ Grundlagen der Richtlinienumsetzung
- ▶ Umsetzung der Energieeffizienzansätze in Deutschland
- ▶ Art und Weise der Umsetzung sowie Beispiele

D) Fazit



Einführung

Ausgangspunkt: Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie – vom „Saubere Energie“-Paket der EU bis heute

▶ **Änderungs-RL (EU) 2018/2002:**

- Festlegung des indikativen EU-Energieeffizienzziels auf min. **32,5% für 2030** (Vergleichsjahr 2007).
- punktuelle inhaltliche Änderungen der Energieeffizienz-RL.

▶ **Eher ernüchternd:**

- Planungen der Mitgliedstaaten in integrierten Nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKP) zeigten **Ambitionsücke**.

▶ **Aber:**

- „Energieeffizienz muss im Mittelpunkt stehen.“ (KOM, EU Green Deal, 11.12.2019).
- **Zudem:** Angriff auf Ukraine: Effizienzsteigerung und Energieeinsparmaßnahmen wichtiger und dringender (KOM, REPowerEU-Plan, 18.5.2022).

Energieeffizienzansätze im European Green Deal

Überblick:

Energieeffizienz-RL:

Neue Definitionen und Ziele

- Neue Definitionen
- Neues EU-Effizienzziel und Tätigwerden der Mitgliedstaaten

Governance-Struktur

- Neue Governance-Regeln für Energieeffizienz

Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“

- Erstmals gesetzliche Ausgestaltung und Operationalisierung

Erneuerbaren-RL:

Zielsetzung: Erhöhung des EE-Anteils

- Keine originären Effizienzmaßnahmen vorgesehen: EE-Anteil am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 42,5 %

Verknüpfung mit Effizienzmaßnahmen?

- Verknüpfung mit Blick auf Zielerreichung vorgesehen
- Entwicklung hin zu getrennten Säulen

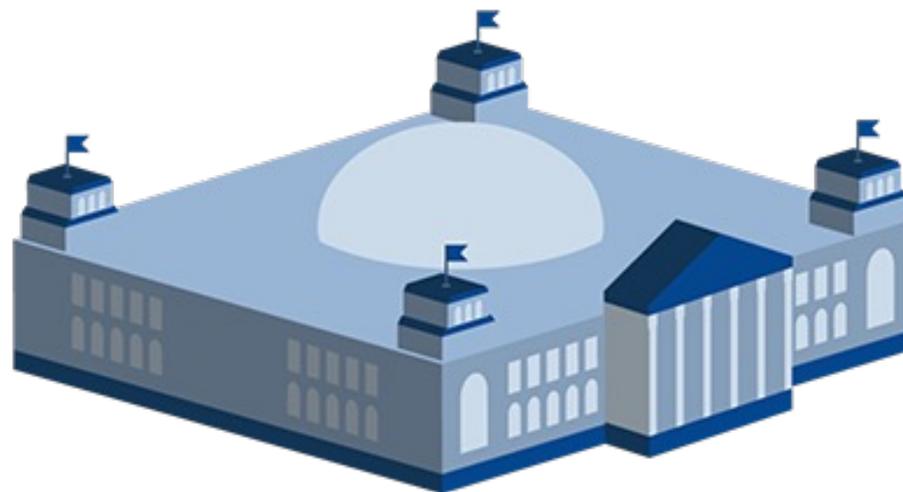
Gebäudeeffizienz-RL:

Neue Definitionen und Gebäudestandards

- Einführung des Nullemissions-Gebäudestandards

Effizienzvorgaben für Gebäude

- Einführung stufenweiser Mindeststandard (MEPS)
- Unterscheidung: Wohngebäude – Nichtwohngebäude



Die europäische Perspektive

Inhalte der Energieeffizienz- Richtlinie

Ziele und Inhalte der neuen Energieeffizienz-Richtlinie

Verbindliches EU-Ziel: Verringerung des Endenergieverbrauchs im Jahr 2030 um min. 11,7% (Referenzszenario: Jahr 2020), Art. 4

Unterstützt durch:
Nationale indikative
Energieeffizienz-
beiträge

Definitionen

- Energieeffizienz an erster Stelle, Art. 2 Nr. 2 – Verweis auf Gov-VO
- Systemeffizienz, Art. 2 Nr. 4

Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors

- Jährliche Senkung des Endenergieverbrauchs öff. Einrichtungen um 1,9%, Art. 5
- Jährliche Renovierung von min. 3% der Gesamtfläche, Art. 6

Energieeinsparverpflichtung

- Jährliche Verringerung des Endenergieverbrauchs, Art. 8
- Erfüllung durch Energieeffizienzverpflichtungssysteme (Art. 9) oder alternative Maßnahmen (Art. 10)

Verringerung der Energiearmut und Stärkung der Verbraucher

- Definition der Energiearmut, Art. 2 Nr. 52
- Verpflichtende Maßnahmen zur Verringerung der Energiearmut, Art. 24

Umfassende Bepanung von Wärme und Kälte

- Wärme- und Kältepläne, regionale und lokaler Ebene, Art. 25
- Anforderungen an effiziente Fern-wärme-/-kältenetze, Art. 26

Operationalisierung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ sowie Einführung eigener Governance-Struktur

Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ nun ausführlicher geregelt (Art. 3)

- ▶ Zuvor bereits definiert in **Art. 2 Nr. 18 Gov-VO**:
 - größtmögliche Berücksichtigung alternativer kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen.
- ▶ Art. 3 Abs. 1: **Im Einklang mit dem Grundsatz** müssen die MS bei Planungs-, Politik- und größeren Investitionsentscheidungen **Energieeffizienzlösungen bewerten**.
 - Erwägungsgrund 19 fordert die **konsequente Anwendung des Grundsatzes** in den Fällen des Art. 3 Abs. 1 EnEff-RL als Voraussetzung „um eine Wirkung zu erzielen“.
- ▶ Art. 3 Abs. 5: Nähere Ausgestaltung des Grundsatzes, insb. Anwendung von Methoden für **Kosten-Nutzen-Analysen** und **Überprüfungs-** und **Berichterstattungspflichten** der MS.

Neue Governance-Regeln für Energieeffizienz (Art. 4 Abs. 5 und 6)

Neue Vorgaben für die Erreichung des verbindlichen EU-Ziels für den Energieverbrauch im Jahr 2030

„Ambitionsücke“ (Abs. 5)

- ▶ Bewertung des gemeinsamen Beitrags der Mitgliedstaaten durch KOM (Aktualisierung der NEKPs oder bis 01.03.2024)
- ▶ Wenn **gemeinsamer Beitrag** für EU-Ziel **nicht ausreichend**:
 - **KOM übermittelt** berechtigten indikativen nationalen Energieeffizienzbeitrag (auch Anwendung der Formel nach Anhang I)
 - **MS aktualisieren** nationalen Beitrag und indikativen Zielpfad in ihrem NEKP
- ▶ MS müssen ihren Beitrag nicht anpassen, wenn der Wert der Formel in Anhang I entspricht

„Erfüllungslücke“ (Abs. 6)

- ▶ Bewertung der Fortschrittsberichte der MS durch KOM, ob **unzureichende Fortschritte bei Erfüllung der Energieeffizienzbeiträge**
- ▶ Zusätzliche Maßnahmen der MS, die über ihren indikativen Zielpfad liegen, u.a.
 - zusätzliche Energieeinsparungen,
 - höhere Energieeinsparverpflichtung,
 - Anpassung der Verpflichtung für öffentlichen Sektor,
 - freiwilliger finanzieller Beitrag zum nationalen Energieeffizienzfonds oder zu anderem Finanzierungsinstrument

Verknüpfung von Erneuerbare-Energien-Richtlinie und Energieeffizienzansätzen

Verknüpfung über die Erneuerbaren-Zielvorgabe in Art. 3 Erneuerbare-Energien-Richtlinie

- ▶ **2009: Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG.**
 - Art. 3 Abs. 1: „Um die in diesem Artikel aufgestellten Ziele leichter erreichen zu können, fördern die Mitgliedstaaten Energieeffizienz und Energieeinsparungen.“
- ▶ **2012: Einführung der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU**
 - Originäre Energieeffizienzziele und -maßnahmen in gesondertem Rechtsakt.
- ▶ **2018: Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001.**
 - Art. 3 Abs. 1: „Die Kommission beurteilt dieses Ziel, um bis 2023 einen Gesetzgebungsvorschlag zu unterbreiten, mit dem **der Zielwert nach oben korrigiert wird, [...] wenn dies aufgrund eines wesentlichen Rückgangs des Energieverbrauchs in der Union gerechtfertigt ist.**“
- ▶ **2023: Änderungsrichtlinie (EU) 2023/2413:** Anpassung des Zielwerts.

Gebäudeeffizienz-Richtlinie (EPBD)

Warum ist die Gebäuderenovierung so wichtig?

Eckdaten der KOM aus der Strategie für eine Renovierungswelle

Status quo

- ▶ Auf Gebäude entfallen **40 %** des Energieverbrauchs und **36 %** der THG-Emissionen in der EU.
- ▶ **85-95 %** der heutigen Gebäude werden auch im Jahr 2050 noch stehen.
- ▶ Aktuell **nur 1 % energetische Renovierungen pro Jahr**, davon nur ein Fünftel als umfassende Renovierungen (wodurch Energieverbrauch um mindestens 60 % gesenkt wird).

Ziele bis 2030

- ▶ Senkung
 - der gebäudebezogenen THG-Emissionen **um 60 %**,
 - des Energieverbrauchs von Gebäuden **um 14 %**.
- ▶ Renovierung von 35 Mio. Gebäudeeinheiten.
- ▶ Zusätzliche Investitionen in Höhe von rund 275 Mrd. EUR jährlich erforderlich.

Quoten müssen bis 2050 aufrechterhalten werden

Umfangreicher Katalog an Instrumenten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele!

Ziele und Inhalte der neuen Gebäudeeffizienz-Richtlinie

Ziel: Gebäudedekarbonisierung durch Erhöhung der Renovierungsrate und effiziente Neubauten

Vorgaben: Bestand

- Einführung von **Mindesteffizienzstandards (MEPS) bzw. anderen Effizienzverpflichtungen**, Art. 9
- Erweiterte Verpflichtungen für **Energieausweise** nach EU-Template, Art. 17 ff. + Annex V

Vorgaben: Neubau

- **Neue Definition:** Neben “nearly zero-energy buildings” (**NZEB**) nun auch **Null-Emissions-Gebäude (ZEB = “zero emission building”)**, Art. 2 Nr. 2., Art. 9b
- Verschärfte **Neubaustandards (Null-Emissions-Gebäude)** ab 2028/2030, Art. 7 + Annex III

Planungsinstrumente

- **Nationale Gebäuderenovierungspläne;** hier auch **Fahrplan für Ausstieg aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln bis 2040**, Art. 3 Abs. 4 lit. e)
- Einführung gebäudebezogener **Renovierungspässe**, Art. 10

Weiteres

- Infrastruktur für **nachhaltige Mobilität**, Art. 12
- Verbot finanzieller Anreize für **fossile Heizkessel** ab 2025, Art. 15 Abs. 10
- **PV-Strategie** für bestehende und neue öffentliche Gebäude und Nichtwohngebäude und für neue Wohngebäude (gestaffelt/an Renovierung geknüpft), Art. 9a
- Verbesserte **Digitalisierung**

Was ist der Grundgedanke der MEPS? Einige Eckdaten der ursprünglichen Idee der EU-Kommission

- ▶ MEPS = **Minimum Energy Performance Standards**, also bestimmte Mindestvorgaben für die Gebäudeenergieeffizienz, die von Gebäuden **zu vorgegebenen Zeitpunkten** erfüllt werden müssen.
- ▶ Bisher nicht geregelt.
- ▶ **Verknüpfung mit Energieausweisen** bzgl. Effizienzklassen: Art. 9 sieht bestimmte Klassen (A bis G) für Gebäude vor, die zu bestimmten Zeitpunkten erreicht werden müssen. Die Ausgestaltung dieser Klassen findet sich in den Regelungen zu den Energieausweisen (Art. 16 ff.); hier ist auch die **Definition des Nullemissionsgebäudes** relevant (ZEB) (Art. 2 Nr. 2).
- ▶ **Unterscheidung** zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Nichtwohngebäude, Art. 9 Abs. 1

Wohngebäude, Art. 9 Abs. 2

Einzelgebäudebezogene
Effizienzvorgaben an die MS.

MS müssen **nationale Zielpfade** entwickeln.

Grenzwerte werden aufgrund
des Nichtwohngebäude-
bestands vom **01.01.2020**
festgelegt.

Ausgangspunkt für diese Zielpfade ist das **Jahr 2020**.

Jedes Nichtwohngebäude
muss weniger Energie
verbrauchen

Der durchschnittliche Primärenergieverbrauch des **gesamten Wohngebäudebestands** muss verringert werden

- **bis 2030 als 16 %** der ineffizientesten Gebäude,
- **bis 2033 als 26 %** der ineffizientesten Gebäude.

- **bis 2030 um min. 16 %**,
- **bis 2035 um min. 20-22 %**.

Ab 2040 und dann alle 5 Jahre muss der Verbrauch min. übereinstimmen mit der Transformation von 2030 bis 2050 hin zu einem emissionsfreien Gebäudebestand.

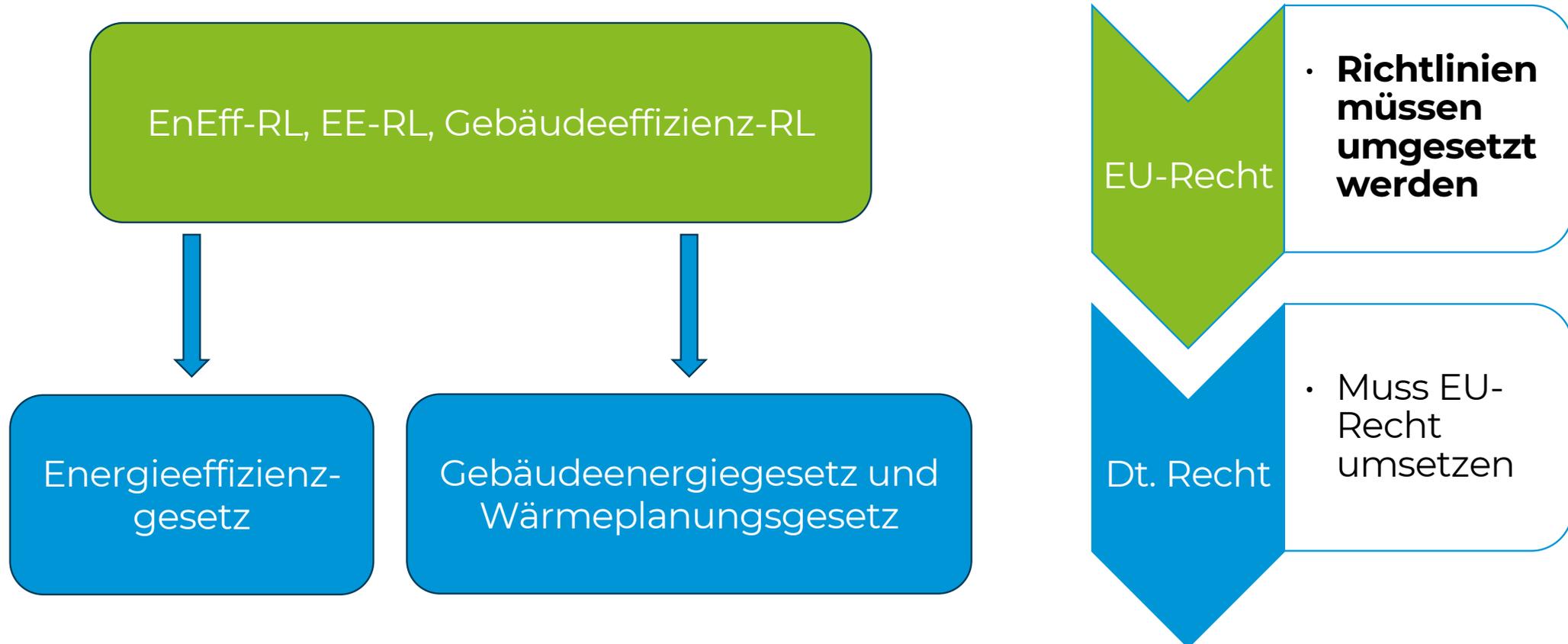
Mindestens 55 % der durchschnittlichen Senkung des Verbrauchs muss durch die Renovierung der „worst-performing buildings“ erreicht werden.

- **Ausnahmen** sind nach Abs. 6 möglich.
- **Monitoring** muss durch die MS erfolgen, Abs. 7.
- **Analyse** der KOM bis 31.03.2025.



Konsequenzen für das deutsche Recht

Umsetzung von Europarecht auf nationaler Ebene



Umsetzungsbeispiel 1: Energieeffizienzziele/-einsparungen im EnEFG

Art. 4 Abs. 2 Energieeffizienz-Richtlinie:

- ▶ **MS legt indikativen nationalen Energieeffizienzbeitrag fest und übermittelt diesen mit nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKP).**
- ▶ Umsetzung durch EnEFG über **direkte Verpflichtungen**:
 - § 4: **Senkung des Energieverbrauchs** bis 2030, um die Vorgaben der Energieeffizienz-Richtlinie zu erfüllen.
 - § 5 Abs. 1: Strategische Maßnahmen zur Energieeinsparung werden sektorspezifisch in der **Aktualisierung des Energie- und Klimaplan**s zusammengefasst.
 - Zudem §§ 6 ff.: Einführung von **Energieeinsparverpflichtungen** für öffentliche Stellen, Unternehmen und Rechenzentren.

Umsetzungsbeispiel 2: Wärmeplanung im WPG

Art. 25 Abs. 6 Energieeffizienz-Richtlinie:

- ▶ **MS stellen sicher, dass regionale und lokale Behörden lokale Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung ausarbeiten (in Gemeinden mit Gesamtbevölkerung > 45 000 Einwohnern).**
- ▶ Umsetzung über neues WPG?
 - § 4 WPG: Verpflichtung der Länder, sicherzustellen, Wärmepläne zu erstellen:
 - bis Ablauf des 30.06.2026 für Gebiete mit mehr als 100 000 Einwohnern.
 - bis Ablauf des 30.06.2028 für Gebiete mit 100 000 Einwohner oder weniger.
 - § 21 WPG: Wärmeplananforderungen zur Umsetzung der Richtlinie.
 - **Aber:** Richtlinienumsetzungsfrist (Art. 36 Abs. 1): **11.10.2025**; zudem **Kältepläne** noch nicht vorgesehen.

Umsetzungsbeispiel 3: Mindeststandards für Gebäude im GEG

Art. 9 Gebäudeeffizienz-Richtlinie:

- ▶ **MS müssen nationale Zielpfade für Wohngebäude entwickeln und Primärenergieverbrauch von Nichtwohngebäuden verringern.**
- ▶ **Regelungsstandort für neue Vorgaben der EPBD wohl im GEG; dann über weitere GEG-Novelle:** Aber: Kein unmittelbares Tätigwerden nötig:
 - EPBD sieht nach In-Kraft-Treten noch eine **Umsetzungsfrist von 24 Monaten** vor (Art. 33 EPBD n.F.).
 - Zudem müssen die **Vorgaben der Gebäudeeffizienzsteigerung** in Art. 9 erst bis zu den Jahren 2030, 2033 bzw. 2035 erfüllt werden.
 - Kann dies in Deutschland schon mit den jetzigen Instrumenten **ohne direkte Verpflichtungen** erfolgen?

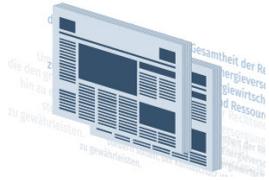


Fazit

Fazit zu Energieeffizienzansätzen im European Green Deal

- ▶ Die **Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie** ist der Ausgangspunkt der Energieeffizienzansätze im European Green Deal.
- ▶ Insbesondere durch die Operationalisierung des Grundsatzes **„Energieeffizienz an erster Stelle“** und durch die neuen **Governance-Mechanismen** wurden hier gezielt Strukturen zur Steigerung der Energieeffizienz geschaffen.
- ▶ Daneben finden sich aber auch in anderen Richtlinien – insbesondere der **Gebäudeeffizienz-Richtlinie** – Ansätze zur Steigerung der Energieeffizienz.
- ▶ Bei der **Umsetzung ins deutsche Recht** ist zu beachten, dass die Mitgliedstaaten hier nicht zwingend mittels Ordnungsrecht tätig werden müssen, aber die Vorgaben der Richtlinien jedenfalls erfüllen müssen.

Blieben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



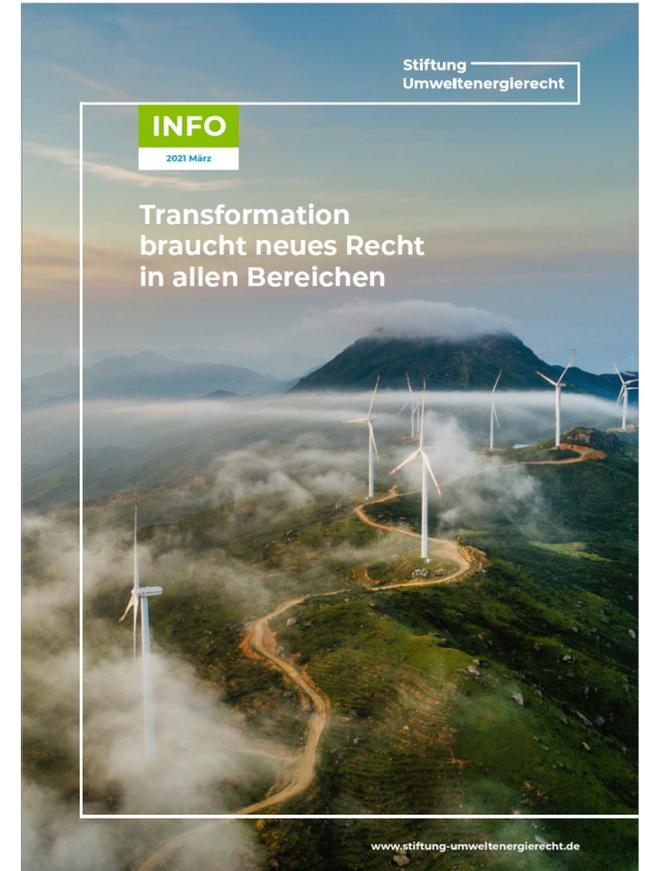
Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Maximilian Wimmer
Wissenschaftlicher Referent

wimmer@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469